

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
vom 01. Dezember 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) vom 1. Juni 2006 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 18.12.2007 und Zweiten Änderungssatzung vom 1. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:**

"Für den Fall, dass der Anschlussberechtigte/-verpflichtete der schriftlichen Aufforderung nach Abs. 4 nicht nachkommt, ist der WBV befugt, den Anschluss- und Benutzungszwang durch Erlass eines Verwaltungsaktes durchzusetzen; der WBV hat auch die Möglichkeit, an Stelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten zu treffen."

**2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wittenburg, den 01. Dezember 2011

Fritz Greve  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus

der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 28. November 2011 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.